



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Januar 2012 (01.02)
(OR. en)**

5649/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0132 (NLE)**

**AVIATION 7
RELEX 48
ASIE 6**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 10398/10 AVIATION 71 RELEX 483 ASIE 32

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Indonesien
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten
– Annahme

1. Das eingangs genannte Abkommen ist das Ergebnis der Verhandlungen der Kommission im Rahmen des (vom Rat im Juni 2003 erteilten) "horizontalen Mandats", das die Kommission dazu ermächtigt, mit Drittländern Verhandlungen zu führen, um bestehende bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.
2. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 27. Mai 2010 vorgelegt. Der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Indonesien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten ist am 7. Oktober 2010 vom Rat angenommen worden. Im Anschluss an weitere technische Änderungen am Abkommenstext ist der eingangs genannte Beschluss am 16. Juni 2011 erneut angenommen worden. Das Abkommen wurde am 29. Juni 2011 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.

3. Der Text des Entwurfs des Ratsbeschlusses ist vom Dienst der Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates¹ überarbeitet und anschließend am 13. September 2011 an das Europäische Parlament zur Zustimmung weitergeleitet worden. Das Europäische Parlament hat dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens am 19. Januar 2012 zugestimmt.
4. Der AStV wird daher ersucht, den vorgenannten Text zu prüfen und den Rat zu ersuchen,
- den obengenannten Beschlussentwurf anzunehmen, damit das Abkommen geschlossen werden kann;
 - die in der Anlage enthaltene gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur Kenntnis zu nehmen.
-

¹ Dok. 13238/11.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Unter anderem aus pragmatischen Erwägungen heraus ist es vorzuziehen, dass das Abkommen mit der Regierung der Republik Indonesien über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten allein von der Union geschlossen wird. Die gleichen Überlegungen würden in Bezug auf ähnliche Abkommen gelten, solange sie im Einklang mit dem durch Ratsbeschluss vom 5. Juni 2003 erteilten Mandat über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommen geschlossen werden und nicht über die Grenzen dieses Mandats hinausgehen.

Dieser Beschluss bildet keinen Präzedenzfall für die Ausübung der jeweiligen Befugnisse der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf andere als die obengenannten Abkommen, z.B. Abkommen im Sinne des Beschlusses des Rates vom 5. Juni 2003 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen, die als gemischte Abkommen zu schließen sind.

Dieser Beschluss schafft weder neue Zuständigkeiten der Union in Bezug auf externe Abkommen über Luftverkehrsdienste noch berührt er die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten."
